



Betreff: Abtretung von Teilflächen an das öffentliche Gut bzw. vom öffentlichen Gut
Güterweg Auen

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 3, 3a, 19 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 - K-StrG, LGB1. Nr. 72/1991, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Mörttschach die Durchführung der Vermessungsurkunde des *Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach vom 07.08.2018 GZ BG – 25 - 2013 T*, beabsichtigt.

Laut Gegenüberstellung V408 der gegenständlichen Urkunde sollen Grundflächen in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeindegebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt werden bzw. Öffentliches Gut aufgelassen werden.

Nach den Bestimmungen des § 3a des Kärntner Straßengesetzes 1991 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

DER BÜRGERMEISTER

Richard Unterreiner



Angeschlagen am: 30.10.2018
Abgenommen am: 20.11.2018